

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Geographie des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 58, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S.262), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Tübingen vergibt in dem Teilstudiengang Geographie des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) 90 v.H. der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren nebst den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

(2) Der Antrag gilt zugleich als Antrag auf Zulassung

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.

b) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen,

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission aus dem Fachbereich Geowissenschaften bestellt. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern und vier Stellvertretern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Hälfte der Mitglieder muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan. Der Vorsitz kann an eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien, und es wird gemäß § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der bzw. des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz

2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Gesamtqualifikation der HZB zu berücksichtigen.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen, sofern sie über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit;
- b) besondere schulische Leistungen;
- c) besondere außerschulische Leistungen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zum Studium geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

(2) Für folgende Kriterien wird die Note um bis zu maximal 0,5 verbessert:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) oder für den Studiengang einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis (z.B. Tätigkeiten im Sozialbereich oder im Natur- und Umweltschutz) – bis zu 0,3
- b) besondere schulische Leistungen (z.B. Preise, Arbeitsgemeinschaften, Teilnahme an Schulprojekten, Erwerb besonderer Qualifikationen) – bis zu 0,3
- c) besondere außerschulische Leistungen (z.B. Praktikum zum Naturschutz) – bis zu 0,3

(3) Besteht danach immer noch Rangleichheit, so gilt § 16 HVVO.

(4) Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen, das von den beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.

§ 8 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.06.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor